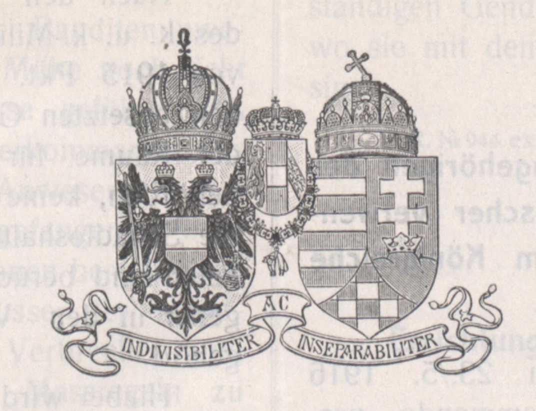


AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

№ 32. Jędrzejów, am 15. Oktober 1916.

1.

Der Rubelkurs.

Auf Grund des Befehles des k. u. k. Armeeoberkommandos ist das Wertverhältnis eines Rubels in Silber-, Nickel-, Bronzemünze, oder Papier vom 1. September 1916 an, zwei Kronen fünfundsiebzig Heller (2 K 75 h) gleich, gleichzeitig ist im deutschen Okkupationsgebiete der Kurs eines Rubels (Silber- oder Papierrubel) auf eine Mark neunzig Pfennig (1 M. 90 Pf.) festgesetzt.

2.

Verkehr mit Kartoffeln.

Im Nachhange zu Vdg. E. V. 81586 vom 15. September 1916 (Amtsblatt Nr. 31 Art. 9) wird bestimmt:

1.) Der Höchstpreis (also nicht Richtpreis) für Kartoffel beträgt K 5.50 per 100 kg ab Produktionsort. Dieser Preis bleibt bis zur Ernte 1917 unverändert.

2.) Die E. V. Z. Lublin bezahlt bei Ablieferung innerhalb 20. November 1916 eine Prämie in der Höhe von K 1.50 per 100 kg. Nach dem 20. November entfällt diese Prämie.

3.) Die E. V. Z Lublin, die im Bereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernements dislozierten Truppen und Anstalten, sowie die Approvisionierungskomitées der Städte Kielce, Radom, Lublin, Piotrków und Noworadomsk sind bevorrechtete Käufer und wird denselben das Recht zuerkannt, die Überlassung der Kartoffelüberschüsse zum Höchstpreise von K 5.50 bis 20. November 1916, inklusive der Prämie, demnach zum Preise von K 7.— per 100 kg ab Produktionsort zu verlangen. Im Weigerungsfalle werden die Kartoffel nach Feststellung der Sachlage vom Kreiskommando beschlagnahmt und gegen Entfall der Prämie zwangsweise erworben werden.

4.) Als Ausweis über den Verkauf an eine der oben aufgezählten bevorrechteten Käufergruppen hat eine schriftliche Bestätigung über den abgeschlossenen Verkauf zu dienen. Gelangt das so verkaufte Quantum nicht innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Abschluss des Verkaufes zur Ablieferung, so erlischt das Recht des betreffenden bevorrechteten Käufers auf diese Partie und der Produzent ist berechtigt und verpflichtet, dieselbe über Verlan-

gen einem anderen bevorrechteten Käufer zu überlassen.

E. № Res. 1007 ex 916.

3.

Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen der als Zivilarbeiter und Zivilkutscher verwendenten Staatsangehörigen im Königreiche Polen.

Mit d. Op. Nr. 58505 vom 23./5. 1916 hat das k. u. k. Armeeoberkommando verfügt, dass den Familienangehörigen der als Zivilarbeiter im Bereiche der 1. 2. und 4. Armee verwendeten Staatsangehörigen im Königreiche Polen die im Pkt. 7./ der Verordnung Nr. 15244/1916 festgesetzten Unterhaltsbeiträge und zwar ab 1. Mai l. J. zu erfolgen sind. (Amtsblatt Jędrzejów Nr. 26 Art. 13).

Unter den Zivilarbeitern sind auch die Zivilkutscher zu verstehen.

Der Unterhaltsbeitrag beträgt für erwachsene Personen 40 h für Kinder bis 5 Jahren 20 Heller pro Kopf und Tag. Die Gesamtbezüge dürfen keinesfalls den Betrag von 30 K übersteigen.

Gesuche von Personen, welche auf einen derartigen Unterhaltsbeitrag Anspruch erheben, sind mit den nötigen Beweisdokumenten, dass Familienerhalter tatsächlich als Zivilarbeiter bei der 1. 2. oder 4. Armee dient, versehen, an das k. u. k. Kreiskommando zu richten.

Für die im Bereiche des M. G. G. befindlichen, aus diesen Staatsangehörigen gebildeten Ziv. Arb. Abteilungen gilt diese Verfügung vorläufig nicht, weil in Bezug auf die Bildung dieser Zivilarbeiterabteilungen grundlegende Änderungen geplant sind, wobei auch die Frage der Versorgung der auf den Unterhalt des Arbeiters angewiesenen Familienangehörigen gelöst werden wird.

Das k. u. k. M. G. G. wird mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln bestrebt sein, die unvermeidlichen Härten des Arbeitszwanges, solange er noch bis zur Einführung der neugeplanten Organisation bestehen muss, zu lindern, anderseits aber rechnet das k. u. k. Militärgeneralgouvernement mit Sicherheit darauf, dass die irregeführte Bevölkerung endlich einmal aufhören wird, den unsinnigsten Gerüchten (wie z. B. Verwendung der Zivilarbeiter für den Frontdienst u. dgl.) Glauben zu schenken.

E. Nr. 11233 ex 916.

4.

Vergütungen für Einquartierungen.

Nach den Bestimmungen des Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 11 von 1915 Pkt. 13, wird für Unterkünfte in den besetzten Gebieten Polens mit Ausnahme der Räume für Kanzleien der Verwaltungsbehörden, keine Vergütung geleistet, weshalb die Schadloshaltung der am meisten betroffenen und berücksichtigungswürdigen Quartiergeber in den Wirkungskreis der Gemeinde gehört.

Hiebei wird bemerkt, dass es sich nicht um die Aufbürdung einer Last, sondern einzig darum handelt, die Gemeinde zur gerechten Wahrung der Interessen ihrer eigenen Angehörigen zu verhalten und die Lasten der Einquartierung je nach den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu verteilen.

Der Gemeinde stehen Mittel und Wege zu Gebote, durch Einführung gemeinsamer Abgaben (Gemeindeumlagen),die von der Einquartierung betroffenen Hauseigentümer annähernd schadlos zu halten und sie von Lasten zu befreien, die nicht von den einzelnen Hauseigentümern, welche zufällig Quartiere zur Verfügung halten, sondern von sämtlichen Gemeindeangehörigen je nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen gemeinsam zu tragen sind.

Die Hebung des allgemeinen Geschäftsverkehrs durch grössere, ständige Garnisonen (am Sitze eines Kreiskommandos) bietet ohne Zweifel die Möglichkeit, entsprechende Gemeindeumlagen einzuheben und eine ungerechtfertigte Verteilung der Einquartierungslasten hintanzuhalten.

In kleineren Garnisonsorten kann von der Einhebung einer separaten Gemeindeumlage und von der Vergütung des Quartiers durch die Gemeinde abgesehen werden, wenn durch die Einquartierung die wirtschaftliche Existenz des Quartiergebers nicht gefährdet wird.

Von der ständigen Bequartierung in Hotels wird womöglich Abstand genommen, insoferne eine solche für den Geschäftsgang von bedeutendem Nachteile wäre.

Die Quartiervergütung hat sich auf jene Quartiergeber zu erstrecken, die für die beigestellten Unterkünfte vor der Einquartierung genötigt wurden, andere Räume oder Unterkünfte zu mieten und schliesslich auf jene, die durch die Einqartierung im Erwerbe behindert werden. Es bleibt jedoch der Gemeinde überlassen, sämtliche Quartierbeisteller zu entschädigen.

E. № 6767 ex 916.

5.

Bekämpfung des Banditenunwesens.

Da die Bekämpfung des Banditenunwesens trotz Aufwendung vieler Mühe noch nicht zu dem gewünschten Ergebnisse geführt hat, wurde vom k. u. k. Armeeoberkommando aus Anlass der Feststellung der Anwesenheit von den aus entlaufenen Kriegsgefangenen oder sonstigen ortsansässigen Personen bestehenden Räuberbanden verfügt, dass ausser der standrechtlichen Behandlung der Verbrecher und Mitschuldigen noch folgende Massregeln zu ergreifen sind:

1. Häuser bezw. Ortschaften die den Verbrechern als Zufluchtstätte gedient haben, sind, falls nicht rechtzeitig die Anzeige darüber erstattet wurde, niederzubrennen.

2. Gemeindevorsteher, die nachgewiesenermassen von der Anwesenheit von Räubern in ihrem Bereiche Kenntnis haben und die Anzeige unterließen, sind als Mitschuldige zu behandeln.

3. In verdächtigen Ortschaften sind Geiseln auszuheben.

Die sämtliche Bevölkerung wird aufgefordert die Bemühungen der Behörde, tatkräftigst zu unterstützen, um diese, der öffentlichen Sicherheit, wie ihrem Wohlstande gefährliche Erscheinung zu ersticken.

M. G. G. № 62.

6.

Belastung von Personenwagen.

Auf den einspännigen Wagen dürfen höchstens 5 Personen, auf den zweispännigen höchstens 8 Personen, Kutscher mitgerechnet, fahren.

Die Dawiderhandelnden werden wegen Tierquälerei strenge bestraft.

7.

Reisedokumente.

Alle Reisedokumente (Identitätskarten, Reisepässe) welche nach dem 1. November 1916 zur Ausstellung gelangen werden, müssen mit dem Abdrucke des rechten Zeigefingers (in Ermanglung desselben mit dem Abdrucke des rechten Mittelfingers, wenn auch dieser fehlen sollte des linken Zeige—bzw. in Ermanglung dieses des linken Mittelfingers versehen werden.

Die Interessenten haben derlei Dokumente persönlich beim Kreiskommando zu übernehmen oder werden dieselbe im Wege des zuständigen Gendarmerie - Postens eingehändig wo sie mit den Fingerabdrücken zu versehen sind.

E. R. № 944 ex 916.

8.

Errichtung der Polizeihundestation in Jędrzejów.

Beim k. u. k. Kreisgendarmeriekommando in Jędrzejów ist ein Polizeihund eingeteilt worden, welcher von den Gendarmerieposten des hiesigen Kreises und in besonders schweren Kriminalfällen auch von den Nachbarposten des Kreises Pinczów in Anspruch genommen werden kann.

Sollte daher ein Verbrechen vorkommen zu dessen Aufklärung die Beiziehung eines Polizeihundes geeignet erscheint, so haben sich die Betroffenen unverzüglich an den nächsten Gendarmerieposten zu wenden. Der Tatort muß bis zum Eintreffen des Polizeihundes tunlichst abgesperrt werden und es muss hauptsächlich von Türen und Fenstern der in Betracht kommenden Häuser, ferner von den am Tatorte zurückgelassenen Gegenständen und von etwa vorhandenen Fusspuren des Verbrechers jedermann ferngehalten und Vorsorge getroffen werden, dass nicht weitere Berührungen durch andere Personen vorkommen, wodurch die Spur verwischt und fremde Geruchsteile auf die zur Feststellung geeigneten Gegenstände übertragen werden.

Die Requisition des Polizeihundes muss tunlichst geheim gehalten werden, um störende Ansammlungen Neugieriger möglichst hintanzuhalten.

E. № 12423 ex 916.

9.

Einsetzung des Gouvernementschulrates.

Mit Verordnung des k. u. k. Militärgouverneurs vom 7. August 1916 Nr. 63 V. Bl. des Militärgeneralgouvernemet wurde verordnet:

§ 1.

Zur Beratung des Mil.-Generalgouvernements auf dem Gebiete des Unterrichts- und Erziehungswesens und der Schulaufsicht wird

der „Gouvernementschulrat“ eingesetzt.

§ 2.

Der Begutachtung des Gouvernementschulrates unterliegen alle Angelegenheiten, die das Unterrichts- und Erziehungswesen oder die Schulaufsicht im ganzen Militär.-Generalgouvernement betreffen oder vom Militärgeneralgouverneur fallweise zugewiesen wurden.

Demnach gehört in Fragen des Unterrichts und Erziehungswesens sowie der Schulaufsicht zum Wirkungskreise des Gouvernementschulrates insbesondere die Begutachtung:

a) der vom Mil.-Gen.-Gouvernement zu erlassenden Verordnungen und Normalerlässe;

b) der Jahresvoranschläge;

c) der Normallehrpläne, Lehrbücher, Lehrmittel und Lehrbehelfe;

d) der Errichtung, Fortführung, Erweiterung und Schließung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten;

e) der Subventionierung von privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Der Gouvernementschulrat kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises auch aus eigener Initiative dem Mil.-Gen.-Gouvernement Anträge und Gutachten vorlegen.

§ 3.

Vorsitzender des Gouvernementschulrates ist der Chef des Zivillandeskommissariates.

Mitglieder des Gouvernementschulrates sind:

a) drei Vertreter der katholischen Kirche, je ein Vertreter der protestantischen und jüdischen Religionsgesellschaft;

b) vier Fachmänner des Schulwesens;

c) je ein Vertreter der Städte Kielce, Lublin, Piotrków und Radom;

d) sechs Vertreter des Zentralhilfskomitees:

e) ein Vertreter des Vereines „Polska Macierz Szkolna“.

Der Vorstand der Schulabteilung des Mil.-Gen.-Gouvernements, die dem Militärgeneralgouvernement zugeteilten Schulaufsichtsorgane und die fallweise entsendeten behördlichen Vertreter haben an den Beratungen teilzunehmen und die in Beratung stehenden Entwürfe des Militär-Generalgouvernements zu begründen.

Der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements ist Stellvertreter des Vorsitzenden und tritt bei dessen Abwesenheit in seine Rechte.

§ 4.

Die im § 3 lit. a bezeichneten Vertreter ernennt der Militär-Generalgouverneur, und zwar die Vertreter der katholischen Kirche nach Anhörung der Bischöfe in Kielce, Sandomierz und Lublin, den Vertreter der protestantischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der evangelisch-augsburgischen Superintendentur in Lublin, den Vertreter der jüdischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der jüdischen Kultusgemeinden in Kielce, Lublin, Piotrków und Radom.

Die im § 3 lit. bezeichneten Fachmänner ernennt der Militär-Generalgouverneur auf Grund der Anträge des Zentralhilfskomitees in Lublin. Die Anträge werden dem Militärgeneralgouvernement in der Weise vorgelegt, daß für jeden der vier Fachmänner je drei Personen in Vorschlag gebracht werden.

Die im § 3 lit. c bezeichneten Vertreter werden von der Stadtgemeindevertretung, oder, wenn eine solche nicht besteht, vom städtischen Hilfskomitee entsendet.

Die im § 3 lit. d bezeichneten Vertreter werden vom Zentralhilfskomitee aus seiner Mitte oder aus sonstigen fachkundigen Personen entsendet.

Der im § 3 lit. e bezeichnete Vertreter wird vom Zentralbureau des Vereines „Polska Macierz szkolna“ in Lublin entsendet.

Die Entsendung der im § 3 lit. c, d, e bezeichneten Vertreter bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouverneurs.

Wenn eine Erklärung des Bischofs, der Superintendentur, der Kultusgemeinden oder des Zentralhilfskomitees, eine Entsendung durch die Stadtgemeindevertretung, das städtische Hilfskomitee, durch das Zentralhilfskomitee oder durch das Zentralbureau des Vereines „Polska Macierz Szkolna“ innerhalb vier Wochen nach der hierauf gerichteten Einladung des Militär-Generalgouvernements unterbleibt, so ernennt der Militär-Generalgouverneur eine entsprechende Zahl von Mitgliedern, die zur Vertretung derselben oder gleichartiger Interessen berufen erscheinen.

§ 5.

Der Gouvernementschulrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. Seine Gutachten werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 3, lit. a—e) erstattet. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, kann jedoch bei gleichgeteilten Stimmen entscheiden.

Der Protokollführer wird vom Militär-Generalgouverneur bestimmt.

§ 6.

Mit Zustimmung des Militär-Generalgouverneurs kann der Gouvernementschulrat auch

Personen, die ihm nicht angehören, mit der Ausarbeitung von Gutachten und Erstattung von Berichten betrauen.

§ 7.

Verfügungen und Entscheidungen des Militärgeneralgouverneurs, die in Angelegenheiten des Wirkungskreises des Gouvernementschulrates dringlichkeitshalber ohne dessen Begutachtung getroffen wurden, sind dem Gouvernementschulrate in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8.

Den außerhalb des Standortes des Militärgeneralgouvernements wohnhaften Mitgliedern des Gouuvernementschulrates gebührt für die Zu- und Heimreise der Ersatz der baren Wagen- und Eisenbahnfahrtauslagen (II. Klasse), sowie tägliche Diäten von zwanzig Kronen für jeden Sitzungstag und für jeden für die Reise aufgewendeten vollen Reisetag.

§ 9.

Die Mitglieder des Gouvernementschulrates können sich vom Zustande und dem Betriebe der öffentlichen und Privatschulen durch persönliche Wahrnehmung überzeugen; Anträge auf Grund dieser Wahrnehmungen sind dem Militär-General-Gouvernement schriftlich vorzulegen. Soweit die Mitglieder nicht vom zuständigen Kommando mit Aufgaben der Schulaufsicht betraut sind, haben sie sich auf die Erstattung dieser Anträge zu beschränken. Sie dürfen gegenüber den Schulverwaltern, Lehr- und Aufsichtsorganen keinerlei Anregungen vorbringen, die den Anschein behördlicher Verfügungen wachrufen könnten.

§ 10.

Die Milglieder des Gouvernementschulrates haben über die Beratungen strengstes Stillschweigen zu beoachten. Die Einhaltung dieser Pflicht ist beim Eintritte dem Vorsitzenden durch Handschlag zu geloben.

§ 11.

Der Militär-Generalgouverneur kann einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben oder den Gouvernementschulrat auflösen.

§ 12,

Der Militär-Generalgouverneur bestimmt auf Antrag des Gouvernementschulrates aus den Mitgliedern desselben zwei oder drei Mitglieder als Ausschuß des Gouvernementschulrates. Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements. Dem Ausschusse wird ein weiterer Beamter des Militär-Generalgouvernements fallweise zugeteilt. Der Ausschuß hat an der Vorbereitung der Geschäfte mitzuwirken die zur Beratung im Gouvernementschulrate gelangen sollen.

Der Ausschuß wird vom Vorstande der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements wenigstens einmal monatlich einberufen.

Die Ausschußmitglieder haben keinen Anspruch anf die im § 8 erwähnten Reise- und Diätengebühren.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

10.

Schulverein „Polska Macierz Szkolna" in Polen.

Um die Entwicklung des Schulwesens in unserem polnischen Okkupationsgebiete zu fördern und den mit schulbehördlichen Aufgaben betrauten Organen der k. u. k. Militärverwaltung eine Unterstützung beim weiteren Ausbaue des Unterrichtes zu gewähren, ist es dringend wünschenswert, daß im k. u. k. Okkupationsgebiete die Tätigkeit des vor Jahren durch die russische Herrschaft unterdrückten polnischen Schulvereines „Polska Macierz Szkolna" und zwar als eine von Warschau und dem deutschen Okkupationsgebiete der Natur der Sache nach zwar unabhängige jedoch mit der Zentrale in Warschau in Kontakt stehende Organisation wieder auflebe. Den Filialen und Zweigvereinen dieser Organisation sowie den einzelnen Personen und Korporationen, die dem Vereine als Mitglieder angehört haben, wird daher von der Militärverwaltung jedwede Unterstützung und Förderung bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu gewähren sein. Auf den Beitritt weiterer Mitglieder wird soweit irgend möglich hingewirkt werden.

Die einzelnen Zweigvereine und Ortsgruppen in unserem Okkupationsgebiete werden ehebaldigst in einer Zentrale in Lublin vereinigt, von der aus die gesamte Vereinstätigkeit in intellektueller wie in wirtschaftlicher Hinsicht geleitet wird.

Es bedarf nicht der Erwähnung, daß die gesamte Vereinstätigkeit der „Polska Macierz Szkolna" in unserem Okkupationsgebiete bezüglich der Anwerbung von Mitgliedern, der

Geltendmachung der Vereinszwecke, der Sammlung von Beiträgen, der Vermögensgebarung u. s. w. der vereinsbehördlichen Aufsicht der k. u. k. Militärverwaltung unterliegt. Diese Aufsicht wird gegenüber der Zantrale in Lublin durch das Militärgeneralgouvernement, gegenüber der Wirksamkeit anderer Zweigniederlassungen oder Ortsgruppen sowie der einzelnen Mitglieder durch die Kreiskommandos ausgeübt werden.

Die Schulaufsicht und die sonstigen schulbehördlichen Funktionen werden wie bisher gemäß den Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 № 6 V.-Bl., 17. Oktober 1915, № 41 V.-Bl. und 8. März 1916 № 52 V.-Bl. durch die k. u. k. Militärverwaltung ausgeübt. In die zu schaffenden fachlichen Beiräte jeder Schulbehörde werden aber jedenfalls außer den Vertretern der Religionsgesellschaften, der Lehrerschaft, der Gemeinden und der Gesundheitspflege — auch Mitglieder des Vereines „Polska Macierz Szkolna“ berufen werden.

E. № 11851 ex 916.

11.

Aufnahme von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienste.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Erlass № 37839/0 ex 1916 die Heranziehung weiterer, freiwillig sich meldender Zivileinwohner Polens zum Finanzwachdienste nach vorheriger Schulung beim Finanzwachkommando in Lublin in Prinzip genehmigt.

1) Bedingungen für die Aufnahme:

a) Die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift, (jene welche auch der deutschen Sprache mächtig sind finden eine vorzugsweise Berücksichtigung),

b) entsprechende Intelligenz,

c) makkelloses Vorleben,

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren,

e) der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke und Wäsche. Die Bekleidung bestehend aus 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe pr. Mann, wird aus den Monturvorräten des k. u. k. Militärgeneralgouvernement aufgewendet. Die Forterhaltung dei Bekleidungssorten wird aus dem Taglohne zu folgen habenj

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

2) Gebühren.

Diesen Leuten wird eine tägliche Entlohnung von 5 K (fünf Kronen) pro Mann bewilligt (andere Gebühren können nicht zugestanden werden). Der Tageslohn wird ihnen vom Tage ihrer Meldung beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen im vorhinein ausgezahlt.

Für Unterbringung dieser Leute und voraussichtlich auch für eine kräftige. doch billige Verköstigung welche sie aus ihrem Taglohne zu zahlen haben werden, wird das Finanzwachkommando sorgen.

Auf diese Weise wünscht die obere Behörde den intelligenteren arbeitslosen Personen bedeutende Hilfe zu leisten.

Die Bewerber haben eigenhändig verfasste entsprechende Gesuche, denen Originaldokumente (Schulzeugnisse zuzulegen sind, persönlich der Finanzabteilung des hiesigen Kreiskommandos bis längstens 15. Oktober 1916 vorzulegen.

Es wird betont, daß sich die Leute auf die Dauer ihrer freiwillig übernommenen Verpflichtung der Militärgewalt unterwerfen und diese feierlich geloben. Dienstesnachlässigkeit unreele oder gar verbrecherische Handlungen würden—ausser Entlassung, Strafen nach dem Militärstrafgesetze nach sich ziehen,

R. E. № 1203 ex 916.

12.

Erhöhung der Stempelgebühren.

In Ausführung des am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusses des russischen Ministerrates (russ. R. G. Bl. Nr. 308 vom 12. November 1914 Zl. 2870 hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement gemäss Art. 48 der Haager Landkriegordnung folgendes verordnet:

1.) Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage vom 1 Rb. 25 kop. per Bogen (Art. 13. des Geb. Ges. Ges. Samml. Band V. Ausgabe v. J. 1912 wird auf 2 Rb. von jedem Bogen erhöht.

2.) Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 75 kop. per Bogen (Art. 14 und 15 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band V. Ausgabe v. J. 1912 wird auf 1 Rb. von jeden Bogem erhöht.

3.) Die Aktenstempelgebühr der niederen

Norm. (Art. 50 P. 2. des Geb. Ges. Ges. Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912 von den im Artikel 57 und 57/1 des Gebührengesetzes (Ausgabe 1903 und 1912) aufgezählten Akten und Urkunden auf jeden Betrag wird auf 10 kop. von je 100 Rub. des Betrages bis zu 10.000 Rb, und auf 1 Rb. von je 1000 Rb. des 10.000 Rb. übersteigenden Betrages festgesetzt wobei nicht volle 100 Rb. und 1000 Rb. als voll gerechnet werden.

4.) Die Aktenstempelgebühr der höheren Norm. von den im Artikel 54 des Geb. Ges. (Ges. Samml. Band V Ausgabe ex 1903) genannten verzinslichen Wertpapieren wird auf 1‰ des Wertes dieser Effekten (Art. 37 des Geb. Ges. festgesetzt.

5.) Die Absätze 21, 27, und 30 des Art. 13, Absatz 1 des Art. 38, Artikel 45, Artikel 51/1, 57/1, 60 (alle nach Ausgabe ex 1912) und Artikel 128 des Geb. Ges. (Ges. Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) werden wie folgt, abgeändert:

Art. 13. Der fixen Stempelgebühr á 2 Rb. von jedem Bogen unterliegen:

Abs. 21 Auszüge (mit Ausnahme der ersten d. i der Hauptexemplare; Notariatsordnung ex 1892.

Art. 195, 196) und Abschriften der Akten und Urkunden, welche der perzentuellen Stempelgebühr unterliegen, ferner Protesturkunden über Geldverpflichtungen, welche der Wechselstempelgebühr unterliegen, wenn die Stempelgebühr von dem ersten oder Hauptauszuge, Originalakte u. Urkunde oder von der protestierten Geldverpflichtung nicht weniger als 2 Rb. beträgt.

Abs. 24 Assekuranzpolizzen sowie die dieselben vertretenden Rechnungen und Quittungen bei allerlei Versicherungen (mit Ausnahme jener im Artikel 68, Absatz und Art. 69 Absatz 12) ferner allerlei Verträge über Versicherungen der Effekten, Aktien und verzinslichen Wertpapiere, wenn die entfallende Prämie 30 Rubel nicht aber 400 Rb. übersteigt.

Abs. 30 Die seitens der staatlichen, öffentlichen und privaten Kreditinstituten, dann durch die Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Geldeinlagscheine über Geldeinlagen mit oder ohne Termin, (mit Ausnahme der Geldeinlagen auf laufende Rechnung) wenn die Geldeinlage 1000 Rb. übersteigt, sowie über Depositeneinlagen (ausgenommen die Einlagen auf laufende Rechnung) wenn die Depositeneinlage 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigt. Wenn die in Rede stehenden Zeugnisse, Billets und Bescheinigungen in Form spezieller Erlagbücher ausgefolgt werden, unterliegt der Stempelgebühr jede Eintragung über eine 1000 Rb. übersteigende Geldeinlage und bei Depositeneinlagen jeder Eintragung über eine 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigende Geldeinlage.

Art. 38. Verabredungen und Verpflichtungen in welchen beim Vertragsabschlusse der Wert des Entgeltes im voraus nicht angegeben werden kann z. B bei den Lieferungen der Materialien nach dem vereinbarten Preise in einer Quantität welche je nach dem Bedarfe sich ergeben wird bei Ausführung der Arbeit gegen tägliche Entlohnung, wenn die Entlohnung von der Anzahl der erzeugten Produkte abhängig ist u. s. w., unterliegen der Stempelgebühr gemäss nachstehenden Grundsätzen:

1. Beim Abschlusse des Vertrages auf einen in diesem Vertrage nicht bestimmten Betrag wird die fixe Stempelgebühr von 2 Rb. eingehoben (Art. 13, Absatz 11.)

Art. 45. Wenn die Stempelgebühr von den ersten oder Hauptausfertigungen, sowie von den Akten und Urkunden, welche der Aktenstempelgebühr unterliegen, oder von den protestierten, der Wechselstempelgebühr unterliegenden Schuldverschreibungen, weniger als 2 Rb. beträgt, (Art. 13 Absatz 21) so unterliegen die folgenden Ausfertigungen und Kopien der Originalakte und Urkunden sowie Protestakte dieser Schuldurkunden derselben Gebühr, wie die ersten oder Hauptausfertigungen, Originalakte und Urkunden und protestierte Schuldverschreibungen.

Art. 51/1. Der Aktenstempelgebühr der höheren Norm. in den im Artikel 50 Absatz 1 Lit. a, (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse unterliegen betreffend die Feuerversicherungs- Assekuranzpolizzen, die dieselben vertretenden Rechnungen oder Quittungen (mit Ausnahme jener im Artikel 69 Abs. 11 erwähnten) wenn die Prämie 400 Rb. übersteigt.

Art. 57/1. Der Aktenstempelgebühr der niederen Norm. in dem im Artikel 50 Absatz 2 (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse unterliegen die seitens der Staats--öffentlichen und privaten Kreditinstitute, sowie seitens der Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine über Depositeneinlagen (ausser Depositeneinlagen auf laufende Rechnung) wenn die Summe des Deposites 2000 Rb. übersteigt.

Wenn die bezeichneten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine in Form spezieller Einlagebüchel ausgefolgt werden, wird die Gebühr für jede Eintragung der Geldeinlage, die 2000 Rb. übersteigt, eingehoben.

Art. 60. Wenn der Wert der Handelstransaktion auch nicht annähernd ermittelt werden kann so unterliegt diese Transaktion unmittelbar bei ihrem Abschlusse der fixen Stempelgebühr per 2 Rb. (Art. 13 Abs. 11 Ausgabe ex 1912.) Die nachträgliche Aktenstempelgebühr von dieser Transaktion nach Feststellung des durch ihre Ausführung bewirkten Betrages wird spätestens eine Woche nach Erhalt durch den Erwerber der letzten Warenpartie, oder der Urkunde, welche die Ausführung des Vertrages feststellt. (Handelsrechnung, Memoirnotize, Schlussbrief etz.:) eingehoben.

Von dieser Gebühr wird die beim Vertragsabschlusse entrichtete Stempelgebühr in Abzug gebracht.

Art. 128. Die Nachtragsstempelgebühr von den im vorhergehenden Artikel (127) erwähnten Akten und Urkunden kann in Stempelmarken auf die im Artikel 119 festgesetzte Art entrichtet werden, wobei einer der Kontrahenten selbst die Stempelmarke entwerten kann, wenn die Bemessungsgrundlage in den in Artikel 60 und 61 genannten Akten und Dokumenten 500 Rb. und in anderen Akten und Dokumenten 100 Rb. nicht übersteigt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in der Kraft.

E. № 11406 ex 916.

13.

Tierärztliche Kurpfuscherei.

Laut § 220 des russischen Sanitätsgesetzes in letzter Ausgabe darf niemand, der kein diesbezügliches Zeugnis besitzt, sich mit irgend einem Zweige der ärztlichen, also auch mit der tierärztlichen Praxis befassen. Die Übertretungen dieser gesetzlichen Bestimmung unterliegen der Bestrafung durch die Gerichte

Das österreichische Tierseuchengesetz enthält analoge Bestimmungen im §§ 29 und 64.

Es wird also den Laien strengstens verboten sich mit der tierärztlichen Praxis zu befassen; solche zur Kenntnis des k. u. k. Kreiskommandos gelangten Fälle werden gerichtlich verfolgt werden.

K. u. k. Gendarmerie und Gemeindeämter haben die Befolgung dieser Anordnung zu überwachen und jeden Fall der tierärztlichen Kurpfuscherei anzuzeigen.

E. № 13352 ex 916.

14.

Anzeigepflichtige Tierseuchen.

Im Sinne der bestehenden veterinär-polizeilichen Vorschriften, sind folgende Tierseuchen anzeigepflichtig:

1) Maul und Klauenseuche,

2) Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuchen,

3) Lungenseuche der Rinder,

4) Rotz,

5) Pockenseuche der Schafe,

6) Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und Rinder,

7) Räude der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, dann der Schafe und Ziegen,

8) Wutkrankheit,

9) Schweinepest (:Schweineseuche:)

10) Rotlauf der Schweine,

11) Geflügelcholera und Hühnerpest,

12) Äusserlich erkenntliche Tuberkulose der Rinder.

Erscheinungen: des Milzbrandes, des Rotzes, der Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und Rinder, der Räude der Pferde, Esel, Maultiere, dann der Schafe und Ziegen — waren im Amtsblatte Nr. 29 Art. 14. beschrieben.

Erscheinungen anderer Krankheiten sind genau in der Instruktion für Fleisch und Viehbeschauer angegeben. Ein Exemplar dieser Instruktion muss sich im Gemeindeamte befinden mit, dem Inhalte desselben hat sich der Gemeindevorsteher bekannt zu machen.

15.

Anzeigepflicht von verdächtigen Erkrankungen des Tieres.

Im Sinne der bestehenden veterinär-polizeilichen Vorschriften.

1.) Der Besitzer von Tieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche, der der Anmeldepflicht unterliegenden Tierseuchen und von Erscheinungen, welche nach der hinausgegebenen Belehrung im Amtsblatte Nr. 29 Art. 14 und in der Instruktion für Fleisch- und Viehbeschauer den Verdacht einer Seuche erregen, dem Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige zu

erstatten und die Tiere von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Tiere besteht, fernzuhalten.

Die gleichen Pflichten obliegen demjenigen, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, sowie demjenigen, der als Hirte oder Schäfer Tiere in Obhut hat oder dem die Aufsicht über die Tiere übertragen ist.

2.) Bezüglich der Tiere, welche sich in Behandlung eines Tierarztes befinden, sowie bei Notschlachtungen, bei welchen ein Tierarzt als Beschauer interveniert hat, entfällt die Verpflichtung der im vorangehenden Absatze genannten Personen zur Erstattung der Anzeige.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und zur Fernhaltung der Tiere von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Tiere besteht, tritt auch dann ein, wenn unter den Tieren eines Gehöftes, oder einer Herde innerhalb acht Tagen ein zweiter Fall einer Erkrankung unter den gleichen Erscheinungen vorkommt.

Die Pflicht zur unverweilten Anzeige obliegt auch den Tierärzten, den Fleisch- und Viehbeschauern und den Wasenmeistern, wenn sie von dem Vorkommen einer anzeigepflichtigen Tierseuche unter den Tieren oder von Erscheinungen, welche den Verdacht eines Seuchenausbruches erregen, in Ausübung ihres Berufes Kenntnis erlangen.

Desgleichen ist jedermann, der vermöge eines selbstständigen Berufes mit fremdem Vieh vielfach in Berührung kommt, zur unverzüglichen Erstattung der Anzeige verpflichtet, sobald er das Vorhandensein der der Anzeigepflicht unterstehenden Tierseuche, oder den Verdacht einer solchen erregende Erscheinungen unter den in den Kreis seiner Berufstätigkeit fallenden Tiergattungen wahrnimmt.

Die Tierärzte haben die Anzeige an das k. u. k. Kreiskommando und an den Gemeindevorsteher, die übrigen Obengenannten an den Gemeindevorsteher zu machen.

Übrigens ist die Gendarmerie berufen, und jedermann der von derartigen Erkrankungsfällen Kenntnis erlangt hat, berechtigt die Anzeige zu machen.

Wer unterläßt eine Anzeige zu erstatten die ihm nach diesen erlassenen Anordnungen obliegt, wird wegen Übertretung mit Arrest bis zu zwei Monaten oder einer Geldstrafe bis 600 Kronen bestraft. Wer fahrlässig eine Seuche unter Haustieren verbreitet, wird wegen Vergehens mit Arrest von einer Woche bis sechs Monaten oder an Geld von 50 bis 2000 Kronen bestraft. Wer vorsätzlich eine Seuche unter Haustieren verbreitet, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft; war die Verbreitung der Seuche mit einer grossen Gefahr für die Landwirtschaft verbunden, wird wegen Vergehens auf Kerker, von einem bis fünf Jahren bestraft.

16.

Anordnungen des Gemeindevorstehers (bezw. Soltys) und Pflichten der Viehbeschauer beim Ausbruch einer Tierseuche.

Im Sinne der betreffenden veterinär-polizeilichen Vorschriften hat der Gemeindevorsteher (Soltys), sobald er von dem Ausbruche einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder von einem Erkrankungs- oder Verendungsfalle eines Tieres Kenntnis erlangt, unverweilt im kürzesten Wege die Anzeige an das k. u. k. Kreiskommando zu erstatten.

Zugleich hat der Gemeindevorsteher vorläufig vorzusorgen, daß:

a.) die kranken und seucheverdächtigen Tiere den Raum wo sie untergebracht sind, nicht verlassen;

b.) im Orte befindliche Tiere jener Gattungen, auf welche die in Frage stehende Seuche übertragbar ist, bis auf weiteres weder auf Märkte, Auktionen, Ausstellungen oder Tierschauen, noch anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltortes in eine andere Ortschaft gebracht werden, sowie die Ausfolgung von Viehpässen eingestellt wird;

c.) Kadaver verendeter Tiere unter den nötigen Vorsichten bis zum Eintreffen der Seuchenkommission an abgesonderten Orten verwahrt werden;

d.) die für die fraglichen Seuchen empfänglichen Tiere tunlichst von den bereits kranken und den der Seuche verdächtigen abgesondert werden;

e.) die übrigen für die Seuchen empfänglichen Tiere des Gehöftes nicht an Orte gebracht werden, wo sie mit anderen für diese Seuche empfänglichen Tieren in Berührung kommen können.

In Gemeinden, welche einen ständig bestellten Tierarzt haben, hat dieser ohne Verzug zu erheben, ob und inwiefern eine Seuche oder der Verdacht einer solchen vorhanden ist, und ist ein Befund nebst Gutachten unverweilt dem Kreiskommando vorzulegen.

Ausserdem hat der Gemeindevorsteher den Viehbeschauer anzuweisen, eine Revision von Haustieren in der betreffenden Ortschaft sofort mit dem Soltys vorzunehmen und das

Resultat dem Gemeindeamte sofort zu melden. Die Meldung über das Resultat der Revision hat das Gemeindeamt dem Kreiskommando vorzulegen.

Die Viehbeschauer sowie Soltyse müssen die durch den Gemeindevorsteher getroffenen Schutzmassregeln (Schutzanordnungen) überwachen, die Ausfolgung von Viehbeschauzeugnissen auf diese Tiere, auf welche diese Krankheit übertragbar ist einstellen und jeden frischen Fall der Erkrankung sofort anzuzeigen.

17.

Vieh- und Fleischbeschauer.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 31./III. 1916 F. Präs. № 2550/16 wurden in sämtlichen Ortschaften des Kreises Jędrzejów Vieh- und Fleischbeschauer eingeführt.

Die Viehbeschauer sind Gemeindefunktionäre und als solche sind sie von den Gemeindeleistungen jeder Art befreit; sie müssen sich stets in ihrer Ortschaft befinden und falls sie sich auf eine längere Zeit entfernen, sollen sie ihren Vertreter davon verständigen.

Die Pflichten der Viehbeschauer wurden teils gelegentlich der Einführung von Viehpässen (Amtsblatt № 30, Art. 11) bekanntgegeben und sind ausserdem in der Instruktion für Vieh und Fleischbeschauer enthalten. Ein Exemplar dieser Instruktion muss jeder Viehbeschauer und Gemeindevorsteher besitzen.

Beim Versehen ihres Dienstes haben die Viehbeschauer rot-weisse Armbinden mit der Gemeindestampiglie an der linken Hand zu tragen. Dieses Abzeichen hat das Gemeindeamt zu besorgen und sämtliche Viehbeschauer mit solchen zu beteilen.

Als Entlohnung für ihre Tätigkeit bekommen die Viehbeschauer, für ausgestellte Viehbeschauzeugnisse, zwecks Erhaltung eines Viehpasses, und zwar für die Beschau eines Pferdes, einer Kuh, eines Ochsen, eines Stieres, eines Jungviehes, eines Schweines 20 h pro Stück, für die Beschau eines Kalbes, Schafes, und einer Ziege 10 h pro Stück, welche Gebühren das Gemeindeamt nach je 15 Tagen oder am Ende des Monates auszuzahlen hat.

Von den Parteien darf der Viehbeschauer keine Gebühren einziehen.

Jeder Missbrauch seitens der Viehbeschauer wird streng geahndet.

Zwecks genauer Belehrung der aus gewählten Viehbeschauer, über ihre Pflichten und die Erscheinungen der Tierseuchen werden in jedem Monate durch den k. u. k. Kreistierarzt Amtstage abgehalten, deren Termin der Kreistierarzt bekanntgeben wird.

E. № 5567 ex 916.

18.

Ankauf von Holzmaterialien durch die k. u. k. Militärverwaltung.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin, hat mit der Verordnung vom 30. August 1916 F. D. Präs. Nr. 12809, veranlasst, daß bei den ankommenden Winterschlägerungen in den Forsten den Waldbesitzern und Holzhändlern die Gelegenheit geboten wird, durch Ankauf von Eisenbahnschwellen, Brückenhölzern und Extrahölzern die Holzmaterialien verwerten zu können.

Die Offerten auf Lieferung der genannten Holzmaterialien sind dem k. u. k. Kreisforstamte in Jędrzejów in kürzester Zeit einzusenden, wo auch die Bedingungen der Lieferung und Holzmaterialdimensionen zu ersehen sind.

E. № 13368 ex 916

19.

Erbanzeige.

Das Friedensgericht in Wodzisław, Kreis Jędrzejów, gibt hiemit im Sinne des Art. 1401 Z. G. O. bekannt, daß nach dem verstorbenen Priester Adalbert Ładacki, Pfarrer in Tarnawa, Gemeinde Mstyczów, die Verlassenschaft von 838 Rub. 66 kop. geblieben ist. Dieser Betrag stellt den Erlös aus den verkauften Mobilien der Verlassenschaft vor. Im Sinne des Art. 9 des Ukas vom 25. Dezember 1823 (6. Jänner 1824) ad Art. 723 d. Ziv. Kod. wurde ein vierter Teil des obigen Betrages d. i. 209 Rub. 66 kop., als der Pfarrkirche in Tarnawa gehörig, dem Kirchenkomitee im Beisein des gegenwärtigen Pfarrers gegen dessen Quittung ausgefolgt und bildet der Restbetrag von 626 Rb. die freie Verlassenschaft der Rechtserben des verstorbenen Pfarrers, welche zur Geltendmachung und Begründung ihrer Erbrechte hiemit aufgefordert werden.

E. № 14106 ex 916.

20.

URTEILE.

I.

Mit Urteil vom 9. September 1916 G. Z. K. 65/16 des Militär-Gerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Jędrzejów wurde der Landwirt Johann Bujny aus Sobków wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit, begangen dadurch, daß er am 22. August 1916 in Sobków, anläßlich der Requirierung der Glocken von der dortigen Ortskirche durch die Gendarmen, die angesammelte Menge zum Steinwerfen aneiferte, um hiedurch die Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles zu verhindern im Sinne der §§ 359 u. 125 M. St. G. zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von drei Monaten verurteilt.

II.

Mit Urteil vom 9. September 1916 G. Z. K. 66/16 des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Jędrzejów wurden Nikodemus Kawalerik, Landwirt und Franciszka Labuda, Müllerin, beide aus Korytnica, Gem. Sobków. wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit, begangen dadurch, daß sie am 22. August 1916 in Korytnica anläßlich der Requirierung der Glocken von der dortigen Ortskirche durch die Gendarmen, die angesammelte Menge zum Steinwerfen aneiferten und selbst warfen, um hiedurch die Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles zu verhindern, im Sinne der §§ 359 u. 125 M. St. G. und zwar: Nikodemus Kawalerik zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von sechs Monaten, Franciszka Labuda zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von vier Monaten verurteilt.

21.

Strafe für Preistreiberei.

Infolge der Berufung des öffentlichen Anklägers vom Freisprechen, dem Urteile des Friedensgerichtes in Jędrzejów, hat das k. u. k. Kreisgericht in Jędrzejów am 6. September 1916 zu Recht erkannt:

Bernard Winter, Bahnkantineur in Sędziszów ist schuldig, er habe im Juni 1916 in seiner Kantine durch Vermittlung seines Personales den deutschen Soldaten Eier um den Preis von 20 Pfennigen für ein Stück, verkauft daher beim erwerbsmässigen Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes sein Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmaß erhöht und einen Preis erzielt, der den Lebensunterhalt der Kosumenten erschwerte, dadurch habe er das Vergehen nach § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 (№ 38 Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen) begangen und wird hiefür mit Geldstrafe im Betrage von 100 Kronen, eventuell im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest durch 10 Tage bestraft.

22.

Steckbrief.

Vom Friedensgerichte in Wodzislaw, Kreis Jędrzejów, wird Johann Labuda, 24 Jahre alt, geboren in Prząsław und dorthin zuständig, wohnhaft in Pierścień — Gemeinde Prząsław, Kreis Jędrzejów, bisher straflos, röm. kat., ledig Taglöhner, besitzt kein Vermögen, kann weder schreiben noch lesen,- wegen Diebstahles des Fahrrades beim Ignatz Mucha verfolgt.

Alle k. u. k. Kommandos, Behörden und Sicherheitsorgane werden ersucht nach dem Entwichenen, dessen Strafsache beim Friedensgerichte in Wodzisław anhängig ist, zu forschen und ihn im Betretungsfalle dem genannten Gerichte einzuliefern.

E. № 13657 ex 916.

23.

Beizmittel.

Im Magazin der Firma Spółka Ziemiańska in Jędrzejów ist Formalin (Beizmittel) zum Preis 2 K 50 h für 1 kg zu bekommen.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Emil Hofsass,

Oberst, m. p.